

Grillordnung

Präambel

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher und der Ordnung auf dem Gelände des Elbauenparks Magdeburg wird bezugnehmend auf die Park- und Besucherordnung für den Elbauenpark Magdeburg nachfolgende Grillordnung erlassen.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Areale des Elbauenparks Magdeburgs sind Privatgelände. Sie stehen im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg, wurden der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (im Weiteren auch NKE GmbH) zur Nutzung überlassen und werden von der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (im Weiteren auch MVGM GmbH) betrieben.
- (2) Die Grillordnung regelt das Grillen auf den ausgewiesenen, fest installierten Grillplätzen im Elbauenpark Magdeburg. Das Grillen auf selbst mitgebrachten Grills ist gemäß § 6 der Park- und Besucherordnung des Elbauenparks Magdeburg – außer bei Sonderveranstaltungen mit schriftlicher Genehmigung – nicht gestattet und wird bei Zuwiderhandlung in Form eines Bußgeldes geahndet. Zur Geltendmachung des Bußgeldes sind die Vertreter des Betreibers des Elbauenparks Magdeburg berechtigt.

§ 2 Anmeldung und Genehmigung

- (1) Die Benutzung der Grillplätze einschließlich der dazugehörigen Anlagen und Gerätschaften bedürfen einer vorherigen Anmeldung per Telefon +49 391 8861-0 oder Webformular auf www.elbauenpark.de mindestens drei Tage vor dem Grilltermin oder am jeweiligen Grilltag an den Kassen unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift und Mobilfunknummer des Erlaubnisnehmers. Der Erlaubnisnehmer muss volljährig sein. Überdies werden folgende Angaben zur Erteilung der Genehmigung benötigt: Datum, Uhrzeit, Bezeichnung des ausgewählten Grillplatzes sowie eine Angabe zur Zahl der Teilnehmer.
- (2) Der Erlaubnisnehmer erhält als Bestätigung eine schriftliche Genehmigung. Ohne schriftliche Genehmigung durch die NKE GmbH ist die Benutzung des Grillplatzes grundsätzlich untersagt. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
- (3) Die Vergabe der Grillplätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen und wird durch die NKE GmbH vorgenommen. An Veranstaltungstagen stehen die Grillplätze nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch für die Benutzung der Grillplätze kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Änderungen und Umbuchungen werden nur telefonisch +49 391 8861-0 bzw. per E-Mail an info@mvgm.de akzeptiert. Um rechtzeitige Stornierung wird gebeten. Die NKE GmbH behält sich vor, den Grillplatz an einen anderen Nutzer zu vermieten, wenn der Erlaubnisnehmer sich nicht spätestens eine Stunde nach Reservierungsbeginn an der Kasse angemeldet hat.
- (5) Die NKE GmbH behält sich vor, Grilltermine bis eine Woche vor der Grillveranstaltung abzusagen, falls dies durch unvorhersehbare Ereignisse erforderlich ist. Die NKE GmbH behält sich weiterhin vor, die Genehmigung der Benutzung zu widerrufen, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Grillveranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet werden. Eine kurzfristige Absage der Veranstaltung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit bleibt dem Betreiber des Elbauenparks Magdeburg jederzeit offen.
- (6) Nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung durch die NKE GmbH sind die Kautions- und die

Benutzungsgebühr entsprechend der Regelung in § 3 für die Benutzung spätestens bei Übergabe des Schlosscodes zu entrichten. Der Code ist – insoweit nicht anders vereinbart – nur innerhalb der Öffnungszeiten an den Kassen erhältlich. Der Erlaubnisnehmer hat sich hierzu mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass und der erteilten Grillgenehmigung zu legitimieren.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grillplätze ist täglich ab 10 Uhr bis zum Einsetzen der Dunkelheit erlaubt.
- (2) Offenes Feuer darf nur in der jeweils dafür vorgesehenen Feuerstelle entzündet werden.
- (3) Zur Befuerung der Feuerstelle sind nur Holzkohle und Brennholz gestattet. Das Verbrennen von Papier, Kunststoff, getränkten und beschichteten Hölzern, frisch abgeschnittenes Gehölz und Abfällen ist zum Schutz der Umwelt nicht erlaubt. Überdies ist es verboten, Äste und Zweige direkt vor Ort zu sammeln und auf der Feuerstelle zu verbrennen. Zum Anzünden des Feuers dürfen nur handelsübliche, biologisch abbaubare Grillanzünder verwendet werden. Zündmittel wie Benzin, Petroleum, Brennspritus, Gas oder ähnliches sind strikt verboten.
- (4) Nach Entzünden des Feuers auf dem Grill muss durch den Erlaubnisnehmer eine pausenlose Beaufsichtigung des Grillplatzes durch eine volljährige Person gewährleistet werden. Der Grillplatz darf erst verlassen werden, wenn das Feuer in der Feuerstelle gänzlich erloschen ist. Halten Sie Kinder stets vom Feuer fern! Löschen Sie bei aufkommendem Wind (sobald Funkenflug entsteht) und nach dem Grillen die Glut ab!
- (5) Grundsätzlich ist der Erlaubnisnehmer für den Brandschutz selbst voll verantwortlich. Löschmittel und Löschgeräte sind in ausreichender Anzahl betriebsbereit vorzuhalten.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass unbeteiligte Dritte keinen Lärmbelästigungen, insbesondere durch den Betrieb von Tonwiedergabegeräten aller Art, Megaphonen, Gesang und Musikinstrumenten ausgesetzt sind.
- (7) Nach Beendigung der Benutzung ist die Feuerstelle so abzulöschen, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen ist.
- (8) Der Erlaubnisnehmer muss während des Grillens auf dem Grillplatz erreichbar sein, da sich die NKE GmbH vorbehält, jederzeit Kontrollen zur Einhaltung der Grillplatzordnung durch von ihr beauftragte Vertreter vornehmen zu lassen.
- (9) Den Anweisungen von Vertretern des Betreibers des Elbauenparks Magdeburg ist immer Folge zu leisten.
- (10) Die NKE GmbH ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Grillplatzes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Grillplatzordnung verstoßen werden oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der NKE GmbH auf die festgesetzte Benutzungsgebühr bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die NKE GmbH sind für diese Fälle ausgeschlossen. Im Übrigen behält sich die NKE GmbH vor, die Kautions- und die

§ 4 Reinigung und Schadensmeldung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, den von ihm gebuchten Grillplatz nach erfolgter Benutzung unverzüglich von jeglichem Unrat, Flaschen, Papier usw. zu säubern. Die Grillasche ist auf dem Grill zu belassen, damit diese komplett auskühlen kann. Der anfallende Abfall ist in den bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen. Reicht der Müllbehälter für den anfallenden Abfall nicht aus, so muss der Müll privat entsorgt werden.

- (2) Aufgetretene und festgestellte Schäden an der gesamten Anlage sind je nach Art und Auftreten, sofort bzw. unmittelbar nach einer Grillveranstaltung der NKE GmbH anzuzeigen. Das Wachpersonal kann jederzeit unter Rufnummer +49 391 8861-7000 verständigt werden.
- (3) Der Grillplatz wird im Beisein des Erlaubnisnehmers durch das Wachpersonal des Elbauenparks abgenommen. Zwecks Abnahme des Grillplatzes ist das Wachpersonal unter Rufnummer +49 391 8861-7000 zu informieren. Die Kautions- und die Benutzungsgebühr wird direkt nach erfolgter Grillplatzabnahme durch das Wachpersonal in bar zurückerstattet, insofern keine Schäden und Verstöße gegen § 3 und § 4 der Grillordnung festgestellt wurden.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Grillplätze ist zusätzlich zum Eintrittspreis für den Elbauenpark eine Benutzungsgebühr in bar zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist dem Preisaushang zu entnehmen. Nur nach vorheriger Vereinbarung ist es gestattet, die Benutzungsgebühr auf Rechnung zu bezahlen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat eine Kautions- und die Benutzungsgebühr pro Grillplatz in bar an der Kasse zu hinterlegen. Die Höhe ist dem Preisaushang zu entnehmen. Die Kautions- und die Benutzungsgebühr kann zur Abdeckung von eventuell auftretenden Schäden sowie zur Abdeckung von Kosten durch Verstöße gegen § 3 und § 4 der Grillordnung teilweise oder ganz einbehalten werden.
- (3) Wenn die hinterlegte Kautions- und die Benutzungsgebühr zur Abdeckung der Kosten für die entstandenen Schäden bzw. die Reinigung nicht ausreicht, hat der Erlaubnisnehmer den ermittelten Differenzbetrag zu zahlen.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Benutzung des Grillplatzes und der dazugehörigen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die NKE GmbH haftet für Schäden der Benutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter des Betreibers des Elbauenparks Magdeburg. Jede weitere Haftung der NKE GmbH für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

- (1) Für auftretende Schäden am gesamten Grillplatz nebst seinen Anlagen, wie Grillhütte bzw. Gartenhaus, und Gerätschaften haftet der Erlaubnisnehmer.
- (2) Bei Schäden, die aus dem Umgang mit offenem Feuer oder Rauchen herrühren, haftet der Erlaubnisnehmer auch für Schäden, die über den eigentlichen Bereich des Grillplatzes einschließlich seiner Außenanlage hinausgehen. Dies gilt auch für Schäden unbeteiligter Dritter.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

Die Grillordnung tritt ab 1. März 2017 in Kraft.

Magdeburg, den März 2026

Steffen Schüller
Geschäftsführer der
Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH

Deine Welt im Grünen.

DURCHblicken | DURCHatmen | DURCHstarten